

06.04.2022

2. Neudruck

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zu dem „**Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungswesens und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten**“

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 17/16317

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Drucksache 17/16952

Die Fraktionen der CDU und der FDP beantragen den genannten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

1. Artikel 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Folgender § 7 wird angefügt:

„§ 7

Berichts- und Evaluierungspflicht, Kostenfolgeabschätzung, Belastungsausgleich

- (1) Die Modellprojekte nach § 3a werden wissenschaftlich begleitet und seitens des für Soziales zuständigen Ministeriums unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards ausgewertet.
- (2) Das für Soziales zuständige Ministerium ermittelt unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände die durch dieses Gesetz und die auf ihm beruhenden Verordnungen entstehenden Kosten mittels einer unabhängigen gutachterlichen Untersuchung. Dabei sind die Erkenntnisse aus den Modellprojekten nach § 3a zu berücksichtigen. Ergibt die Auswertung des Gutachtens unter Berücksichtigung des § 2 Absatz 5 Satz 2 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021

Datum des Originals: 05.04.2022/Ausgegeben: 06.04.2022 (05.04.2022)

(GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, eine wesentliche Belastung für die Gemeinden und Gemeindeverbände, wird ein entsprechender Belastungsausgleich zeitgleich zum Inkrafttreten des Aufgabenübertragungsgesetzes durch Rechtsverordnung nach § 6 Nummer 2 geregelt. Bei einer verspäteten Feststellung erfolgt der Belastungsausgleich bezüglich dieses Gesetzes rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

- (3) Das für Soziales zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden zum 31. Dezember 2027 und danach alle fünf Jahre die durch dieses Gesetz und die hierauf beruhenden Verordnungen entstehenden Be- und Entlastungen bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden einschließlich eines etwaigen Belastungsausgleichs. Die Rechtsverordnung nach § 6 Nummer 2 wird in Folge entsprechend angepasst.““

2. Im Eingangssatz des Artikels 2 wird die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 339)“ durch die Angabe „Artikel 82 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)“ ersetzt.

Begründung:

Zu 1.:

Durch das Betreuungsorganisationgesetz wurden insbesondere für die Betreuungsbehörden neue Aufgaben festgeschrieben. Diese haben neben zusätzlichen Beratungs- und Begleitungsaufgaben in der Zusammenarbeit mit den Betreuungsgerichten und den Betreuungsvereinen das gänzlich neu geschaffene Registrierungsverfahren nach §§ 23, 24 des BtOG umzusetzen und durchzuführen. Damit ist der Anwendungsbereich des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) eröffnet. Da keine belastbare Aussage zu Kostenfolgen getroffen werden kann, ist eine unabhängige gutachterliche Untersuchung notwendig. Die Regelung des § 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG und damit die anrechenbaren Vorbelastungen im Bereich des MAGS werden in diesem Prozess berücksichtigt.

Das Gutachten wird zeitnah nach Veröffentlichung des Gesetzes unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbänden mit dem Ziel in Auftrag gegeben, zeitgleich zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2023 eine Belastungsausgleichsregelung umsetzen zu können. Künftige Entwicklungen, unter anderem Personalkostensteigerungen, werden Berücksichtigung finden.

Zu 2.:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Thorsten Schick
Peter Preuß
Marco Schmitz

Christof Rasche
Henning Höne
Susanne Schneider
Stefan Lenzen

und Fraktion

und Fraktion